

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Juni 2013

508

GRG NR.	12	EA 37	128
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 8. Mai 2013

„Asphaltrecycling auf Flurstrassen - Bauvorhaben ohne Baubewilligung?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. März 2013 hat das Departement für Bau und Umwelt (DBU) auf der Basis der Abklärungen einer im Vorfeld eingesetzten Arbeitsgruppe die Richtlinie „betreffend den Einbau von Recyclingbaustoffen bei Flur- und Waldstrassen sowie Wanderwegen“ erlassen. Sie konkretisiert in ihrem Anwendungsbereich die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahre 2006 und dient der einheitlichen Rechtsanwendung. Der Fragesteller, welcher Mitglied der erwähnten Arbeitsgruppe war, moniert, dass in der entsprechenden Richtlinie der Einbau von Asphaltgranulat in loser Form ohne Deckbelag bei Flurstrassen nicht als bewilligungspflichtig, sondern lediglich als meldepflichtig deklariert werde. Dies widerspreche der Haltung anderer Kantone, des Bundes und letztlich auch dem ursprünglichen Antrag der Arbeitsgruppe.

Vorab ist festzuhalten, dass es eher ungewöhnlich ist, wenn ein Mitglied einer von der Verwaltung eingesetzten Arbeitsgruppe dort behandelte Sachfragen und die darauffolgenden Entscheidungsprozesse zu Themen von parlamentarischen Vorstössen macht. Es trifft aber zu, dass die Arbeitsgruppe vor dem Erlass der Richtlinie beantragt hatte, den hier zur Diskussion stehenden Einbau von Asphaltgranulat auf Flurstrassen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Während das DBU in den übrigen von der Richtlinie behandelten Bereichen die Vorschläge der Arbeitsgruppe integral übernommen hat (z.B. Verbot des Einbaus von Asphaltgranulat auf Wanderwegen oder Waldstrassen), hat es für den Umgang mit Asphaltgranulat auf Flurstrassen bewusst die mildere Form der Meldepflicht gewählt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass im Thurgau bislang kein Baubewilligungsverfahren für die sogenannte „Staubfreimachung“ von Flurstrassen durchgeführt wurde. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Flur- und Garten (FIGG; RB 913.1) ist lediglich der Neubau und die Korrektur, nicht aber der bauliche und betriebliche Unterhalt von Flurstrassen dem Baubewil-

ligungsverfahren unterstellt (vgl. §§ 13 und 14 FIGG). Das DBU hat sich also in diesem Punkt an der bisherigen Praxis orientiert. Hauptzweck der Richtlinie ist es, den fachgerechten Umgang mit Recyclingbaustoffen auf Flur- und Waldstrassen sicherzustellen und damit allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Nach Ansicht des DBU kann dies mit dem Meldeverfahren sichergestellt werden, ohne die bisherige Praxis unnötig zu komplizieren. Unterbleibt die Meldung und erweist sich der Einsatz von Asphaltgranulat als nicht richtlinienkonform, wird die Wiederherstellung verlangt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Wie eingangs dargelegt, wurde die Richtlinie nicht vom Regierungsrat, sondern vom Departement für Bau und Umwelt erlassen. Soweit rechtliche Bedenken gegen deren Inhalte bestehen, können diese auf den dafür vorgesehenen Rechtswegen vorgebracht werden. Das DBU erachtet den gewählten Weg nach wie vor als geeignet, um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten die gewünschten umweltpolitischen Zielsetzungen zu erreichen.

Frage 2

Der vom Fragesteller zitierte Entscheid des DBU vom 25. Februar 2013 ist lediglich der verwaltungsinterne, formelle Akt, welcher die endgültige Form der Richtlinie festlegt. Er entfaltet keine direkte Aussenwirkung. Das Dispositiv hätte in diesem Zusammenhang wohl etwas präziser formuliert werden können, wichtig ist aber einzig, dass klar identifiziert werden kann, welche Fassung verabschiedet worden ist.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach